

sehr freigebig mit dem Priestersegen und vergaß auch nicht darauf, daß Briefschreiben ein gutes Stück Seelsorge sein kann, wobei seine innere Heiterkeit die Feder führte. Seine kurzen Zusprüche im Beichtstuhl wirkten oft sehr nachhaltig, und seine Pünktlichkeit in allem machte

ihn auch Fernstehenden sympathisch. Sein Beispiel überdauert daher sein im Jahre 1932 abgeschlossenes Leben und mag auch heute noch die Seelsorger und Priesterkandidaten zur Berufsfreude anregen.

Mattsee/Salzburg

Josef Wirnsperger

KIRCHENRECHT

BENDER LUDOVICUS, *Legitimitas et legitimatio prolis*. Commentarius in can. 1114–1117. (XVI und 234.) Desclée & Ci. Roma 1963. Brosch.

Die bisherige Bibliographie Benders weist neben einer großen Anzahl von Aufsätzen eine Reihe von kirchenrechtlichen Monographien auf, die die reife Frucht einer intensiven Forschungs- und Lehrtätigkeit bilden. Bestrebt, den Problemen selbständig auf den Grund zu gehen, kommt in diesen Werken ein ebenso tiefeschürfender wie scharfsinniger Kanonist zu Wort, dessen kritische Sonde gelegentlich weder vor etwaigen Mängeln in der gesetzgeberischen Formulierung noch vor gewissen in der Kanonistik eingebürgerten Schablonen haltmacht.

Die angeführten Vorzüge zeichnen auch das vorliegende Werk aus. Neben dem praktischen Bedürfnis nach einer zusammenfassenden Kommentierung der cann. 1114–1117 des Codex war für seine Herausgabe einerseits die Tatsache ausschlaggebend, daß die gesetzestechnische Prägnanz der angeführten Bestimmungen keineswegs den in sie gestellten Anforderungen gerecht wird, und andererseits der Umstand, daß die genannte Gesetzesmaterie zu wiederholten Malen Gegenstand authentischer Interpretation geworden ist.

In der einen oder anderen Frage wird man mit dem Autor nicht oder nicht zur Gänze einer Meinung sein können. So hinsichtlich der mit Ochoa ausgetragenen Kontroverse bezüglich der Rechtsquelle der Unterscheidung zwischen ehelicher und unehelicher Nachkommenschaft. Unbefriedigend sind die Ausführungen über die Zivilhe formverpflichteter Personen. Sie wird zwar richtig vom matrimonium invalidum abgehoben, aber doch zu Unrecht als rechtliches Nichts und das daraufhin folgende Zusammenleben als Konkubinat bezeichnet (60). Hier wird offensichtlich die Tatsache nicht gebührend in Rechnung gestellt, daß der auch bei einem zivilen Eheabschluß Formverpflichteter mögliche fehlerfreie Konsens keineswegs ein Nichts darstellt; er kann vielmehr eine sehr erhebliche rechtliche Relevanz aufweisen, insofern, als er unter Zuhilfenahme der Sanatio in radice zu einer gültigen Ehe führt. Etwas überraschend mutet ferner die so ohne jede Einschränkung vorgebrachte Behauptung an, der päpstlichen Kommission zur authentischen Auslegung des Codex (PCI) komme nicht die Vollmacht zu, eine „interpretatio coercitiva“ vorzunehmen (86). Obwohl die Frage theoretisch bis zum heutigen Tag in der Kanonistik umstritten ist, wird in der Praxis die entsprechende Befugnis der PCI nicht in Abrede gestellt.

Ungeachtet dieser Auslassungen läßt das in diesem Werk zutage tretende juristische Format nur zu dem abschließenden Ergebnis gelangen, daß wir es hier mit einer wirklichen Bereicherung der kirchenrechtlichen Literatur zu tun haben.

SCHNIZER HELMUT, *Schuldrechtliche Verträge der katholischen Kirche in Österreich*. Eine Untersuchung über die Gültigkeit von Verträgen kirchlicher Rechtsträger nach kanonischem und staatlichem Recht. (Grazer rechts- und staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Hermann Baltl, Bd. 6.) (212.) Verlag Hermann Böhlaus Nachf., Graz 1961. Brosch. S 98.–.

Das Buch ist aus der Praxis heraus entstanden und für die Praxis geschrieben worden. Die bei kirchenbehördlichen Genehmigungen von Rechtsgeschäften auftauchenden Probleme verlangten eine zusammenfassende systematische Bearbeitung. Diese sollte nicht bloß die kirchlichen Normen des allgemeinen wie partikulären Rechts behandeln, sondern auch ihre Bezugnahme und Verflochtenheit mit einschlägigen Bestimmungen des österreichischen staatlichen Rechts aufzeigen. So entstand für den Praktiker, aber auch für den um wissenschaftliche Durchdringung der Materie Bemühten ein sehr brauchbares Handbuch eines Teiles des kirchlichen Obligationenrechts. Durch die Fülle des Gebotenen, das in dankenswerter Weise auch die Judikatur österreichischer Gerichte in ausreichendem Maße verwertet, entstand ein Nachschlagewerk, aus dem in vielen Fällen zuversichtlich Rat eingeholt werden kann.

Die Gründlichkeit, mit der der Verfasser zu Werke gegangen ist, erfordert und rechtfertigt auch eine eingehendere Besprechung, die durchaus nicht den positiven Gesamteindruck des Werkes abschwächen will. Denn Schnizer beherrscht sein umfangreiches Stoffgebiet mit den Auswirkungen und Querverbindungen zu anderen, mehr am Rande liegenden Fragen gründlich und versteht sehr gewandt und selbständig zu argumentieren. Allerdings neigt er gelegentlich dazu, die Quellen etwas eigenwillig zu interpretieren, im Sinne einer vielleicht schon vorgefaßten Meinung. Bisweilen stößt man auf Formulierungen, die von der „sententia communis“ in unbegründeter Weise abweichen. So etwa, wenn die Diözese als eine „societas perfecta“ angesprochen wird (43).

Als gesetzliche Vertreter der Diözese zählt der Verfasser neben dem Bischof den Generalvikar und den bischöflichen Koadjutor auf. Letzter sei zur Vertretung der Diözese deswegen legitimiert, weil er „mindestens die Vollmachten

eines Generalvikars“ habe (69), und zwar auf Grund von can. 351 § 3, der dem Bischof gebiete, dem Koadjutor nicht weniger Vollmachten zu übertragen als einem anderen. Abgesehen davon, daß es wohl nicht angängig ist, aus einer Sollvorschrift, deren konkrete Verwirklichung doch weitgehend eine Ermessensfrage des Bischofs darstellt, auch schon eine so wichtige Befugnis wie die Vertretung der Gesamtdiözese a priori abzuleiten, kann überhaupt can. 351 § 3 nicht in dem erwähnten Sinne herangezogen werden.

Denn er spricht offensichtlich von Funktionen der Weihegewalt, die der Bischof nicht für dauernd einem anderen übertragen soll. Der Koadjutor vertritt den Bischof primär in der Weihegewalt, er hat (wie sich aus § 4 des gleichen can. ergibt) die den Bischof persönlich belastenden „pontificalia et alias functiones“ zu verrichten, und offensichtlich nimmt § 3 auf diese und nicht auf Funktionen der Hirtengewalt Bezug. Aus can. 351 § 3 läßt sich jedenfalls nicht folgern, daß der bischöfliche Koadjutor die Vollmachten eines Generalvikars besitze. Auch in der Praxis wird dies wohl kaum der Fall sein, da ja ansonsten der Bischof zwei Generalvikare hätte. Beide Organe, Bischof-koadjutor und Generalvikar, sind eben für je verschiedene Aufgaben der Weihe-, bzw. der Hirtengewalt bestellt.

Ungenau erscheint die Abgrenzung von *administratio ordinaria* und *extraordinaria*. Die Formulierung: „Mit der Vorschrift der Erlaubnis demonstriert der Gesetzgeber, daß er einen bestimmten Akt nicht dem Wirkungskreis der unmittelbaren Verwalter überlassen wollte, sondern daß dieser unter die *actus fines ordinariae administrationis excedentes* und damit automatisch unter die Nichtigkeitssanktion fällt...“

(90), erweckt den Anschein, als ob die Grenze zwischen beiden vom Kriterium der vom zuständigen Oberen erteilten Erlaubnis abhinge.

Daß diese Grenzziehung aber unzureichend ist, hat D. M. Huot überzeugend dargelegt (*Bonorum temporalium apud Religiones administratio ordinaria et extraordinaria*, Rom 1956, 41). Nach meiner Ansicht hat A. Gutierrez immer noch das beste Unterscheidungsmerkmal an Hand der Rechtsnatur und Zweckbestimmung der jeweiligen Vermögensart (*patrimonium stabile* bzw. *liberum*) gegeben (*Quaestiones canonicae circa bona ecclesiastica religiosa*, in: *Acta et Documenta Congressus generalis de Statibus perfectionis*, I, 561 ff.), und es ist bedauerlich, daß diese Ergebnisse vom Verfasser nicht berücksichtigt wurden. Man könnte nun sehr wohl die Ansicht vertreten, daß der kirchliche Obere auch Akte der ordentlichen Vermögensverwaltung an seine vorherige Erlaubnis binden kann, ohne daß diese damit automatisch zu Akten der außerordentlichen Verwaltung werden (vgl. Huot, a. a. O., 43 f.).

Im Zusammenhang mit den kanonischen Veräußerungsbeschränkungen behandelt der Verfasser can. 1533 und fragt, ob dieser eng oder weit zu interpretieren sei (102) in Hinblick

auf can. 19, der die enge Interpretation aller jener Rechtsvorschriften gebietet „*quae liberum iurium exercitium coarctant*“. Mit der eigenartigen Feststellung, daß unter der freien Ausübung von Rechten des can. 19 nur Sätze des Naturrechts, nicht aber solche des positiven Rechts gemeint seien, darum can. 1533 weit auszulegen sei, übernimmt Schnizer die Ansichten von J. Stenger (*The Mortgaging of Church Property*, CLS 169, 82), der sich seinerseits auf G. Michiels (*Normae generales*, 1929, I, 447) beruft. Liest man aber bei Michiels nach, so findet man bei der Kommentierung des c. 19 (a. a. O., 446–448) das genaue Gegenteil dessen, was Stenger herauslesen zu können meinte. Diese Begründung für eine weite Interpretation des can. 1533 wäre besser unterblieben, um so mehr, da sich die Autoren über die weite Interpretation desselben ja einig sind.

Nicht beipflichten kann man ferner der Äußerung des Verfassers, das Ordensrecht kenne bei Veräußerungen keine Unterteilung in größere und kleinere Werte (wie das allgemeine Vermögensrecht des can. 1532), so daß also der Ordensobere in jedem Fall an die Zustimmung seiner Beipruchsberechtigten gebunden sei (114 f.). Hier wäre wohl nicht bloß can. 532 einzusehen, sondern auch das Partikularrecht einzelner Verbände, das eine solche Unterteilung sehr wohl kennt und je nach Werthöhe des zu veräußernden Gutes den Oberen an den bloßen Rat oder an die Zustimmung der beipruchsberechtigten Organe bindet (vgl. *Constitut. C.Ss.R.* nr. 648 ff.).

Eine gewisse Einseitigkeit der Interpretation läßt sich bei der Behandlung der sog. *Ordinariatsklausel* nach Art. XIII des österreichischen Konkordats feststellen. Der Verfasser scheint zu meinen, daß die genannte Klausel dem *Ordinarius loci* ein über die Bestimmungen des allgemeinen Rechts hinausgehendes *Zustimmungsrecht* bei intabulationspflichtigen Rechtsgeschäften innerhalb des Territoriums seiner Diözese einräumt, und zwar auch dann, wenn Liegenschaften exempter Religiosen veräußert werden (in diesem letzten Falle könne der *Ordinarius* die Beisetzung der Klausel nur dann verweigern, wenn allgemeine kirchliche Interessen verletzt worden seien bzw. wenn der Vertrag sittenwidrig sei) (206). Denkt man in dieser vom Verfasser aufgezeigten Richtung weiter, so kommt man notwendigerweise zu der Feststellung, daß auch bei einem die sog. Romgrenze (vgl. dazu Dekret der S. C. *Consist.* vom 13. Juli 1963, AAS LV/1963, 656; ÖAKR 15/1964, 70) erreichenden Verkaufswert kirchlicher Liegenschaften dem *Ordinarius loci* noch nach Erteilung des erforderlichen *Beneplicium apostolicum* ein Prüfungs- und Vetorecht gegen die geplante Veräußerung zustünde. Der Bischof hätte es also hier in der Hand, eine von Rom bereits genehmigte Rechtshandlung zu unterbinden. Nach meiner Ansicht besitzt die Klausel eine gänzlich andersgeartete Funktion. Sie ist nicht ausschließlich an Hand des Art. XIII,

des Zusatzprotokolls dazu und der staatlichen Durchführungsverordnung (BGBl. II, Nr. 22/1934) zu interpretieren, sondern im Zusammenhang mit der ganzen Struktur und Tendenz des Konkordats. Die beiden Vertragspartner, Kirche und Staat, sahen sich nämlich bei Abfassung des Konkordats u. a. dem Problem gegenübergestellt, wie bestimmte kirchliche Rechtsakte bürgerliche Wirkungen erlangen könnten. Nach der von Schnitzer selbst betonten Grundtendenz des Konkordats, nämlich einer möglichst weitgehenden Rezeption des geltenden kanonischen Rechts (186), ist sicherlich als unabdingbare Voraussetzung des staatlichen Gültigwerdens einer kirchlichen Rechtshandlung deren vorherige innerkirchliche Gültigkeit anzusprechen.

Nun konnte aber den staatlichen Organen, die zur Übertragung kirchlicher Rechtsakte in den bürgerlich-rechtlichen Bereich berufen waren, im allgemeinen nicht zugemutet werden, die innerkirchliche Gültigkeit dieser Rechtsakte zu prüfen, da ihnen die zum Teil recht komplizierten kirchlichen Kompetenzabgrenzungen nicht bekannt waren bzw. bekannt sein konnten.

Deshalb mußte ein den staatlichen Behörden bekanntes kirchliches Organ berufen werden, diese innerkirchliche Gültigkeit zu prüfen und so die Voraussetzungen für die Übertragung in den staatlichen Bereich zu schaffen.

Art. VII § 4 des Konkordats ordnet beispielsweise an, daß die Signatura apostolica gewisse Voraussetzungen zu prüfen habe, bei deren Vorliegen ein kirchliches Eheungültigkeitsurteil in den staatlichen Bereich übertragen werden konnte. Der genannte Art. VII hatte aber keine nochmalige Aufrollung des Meritorischen im Eheungültigkeitsprozeß zum Gegenstand – dies besorgten ausschließlich die Ehegerichte erster, zweiter und eventuell dritter Instanz –, sondern lediglich eine Überprüfung, ob die von den genannten Gerichten zu schaffenden Voraussetzungen auch wirklich vorhanden waren (vgl. B. *Primetshofer*, Ehe und Konkordat, 73 f.).

Auch dem Art. XIII liegt, mutatis mutandis, ein ähnlicher Sachverhalt zugrunde. Der staatliche Grundbuchführer sollte weiterer Nachforschungen entoben werden, ob ihm eine von kirchlichen Stellen rechtmäßig und im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten unterfertigte und damit erst einverleibungsfähige Urkunde vorgelegt werde. Die Entscheidung darüber sollte von einem kirchlichen Organ, dem Ordinarius loci, übernommen werden. Doch analog zu dem im Art. VII angeordneten Überprüfungsverfahren durch die Signatura apostolica ist auch im Falle des Art. XIII zu sagen, daß es sich hier lediglich um eine Prüfung von Voraussetzungen handelt, die andere Rechtsträger, nicht das prüfende Organ, geschaffen haben. Davon, daß nunmehr dem Ordinarius loci ein eigentliches Konsensrecht zustünde, daß er (wenn auch mit den vom Autor angeführten Beschränkungen) nun selber einen Ermessensentscheid darüber treffen könnte, ob er die Grundbuchshandlung „genehmigt“ oder nicht, davon ist im Konkordat

nicht die Rede. Namentlich wenn dieses behauptete Konsensrecht gegenüber exempten Religiösen gehandhabt wird, stünde zu bedenken, daß damit zweifelsohne ein bedeutsamer Eingriff in die kirchenrechtliche Exemption verbunden wäre. Dessen ist sich der Autor auch voll bewußt. Wenn er sagt, Konkordatsrecht gehe vor dem allgemeinen Recht (can. 3), so ist das zweifellos richtig, doch muß betont werden, daß eine Durchbrechung des kodikarischen Exemptionsprivilegs durch ein späteres Gesetz in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise feststehen müßte, denn im Zweifelsfalle ist nicht gegen, sondern für die Exemption zu präsumieren (can. 615). Um also das behauptete Konsensrecht des Art. XIII wirklich zu erhärten, müßten die Quellen ganz anders lauten. Dies um so mehr, als der Verfasser selbst als Grundtendenz des Konkordats die weitestgehende Rezeption des kanonischen Rechts ansieht.

Vollends aber vermag der angeblich *konstitutive* Charakter der Klausel, den ihr der Verfasser unter gewissen Voraussetzungen zubilligen will (203), nicht ungeteilten Beifall finden. Der vorletzte Satz der Durchführungsverordnung vom 9. Mai 1934 (BGBl. II, Nr. 22/1934): „Durch diese Bestätigung“ (nämlich des Ordinarius loci) „wird auch dargetan, daß den Bestimmungen des Artikels XIII § 2 Absatz 2 des Konkordats entsprochen ist“, enthält nach Ansicht des Verfassers eine solche Aussage. Wenn diese Bestätigung erteilt sei, begründe sie die *nicht widerlegbare* Vermutung der gehörigen Zustimmung und sie ersetze daher für den staatlichen Bereich alle anderen Zustimmungen (203 f.). Der Rezensent muß gestehen, daß ihm einerseits eine solche, doch offenbar über den Konkordatstext weit hinausgehende extensive Interpretation durch eine einfache Ministerialverordnung undenkbar erscheint und daß andererseits die dem angeführten Satz unterstellte Bedeutung nicht zu finden ist. Diese Behauptung müßte durch eindeutige Beweise gestützt werden, um wirklich überzeugen zu können. Denn auf diese Weise könnte sogar eine ohne die erforderliche päpstliche Genehmigung vorgenommene und damit kirchenrechtlich absolut nichtige Veräußerung durch die irrtümliche Beisetzung der Ordinariatsklausel für den staatlichen Bereich saniert werden, wo doch ansonsten nach dem kanonischen Recht der Bischof nicht einmal dann eine ungültige Veräußerung sanieren kann, wenn die Erlaubnisgewährung in seinen Zuständigkeitsbereich fällt (Entscheidung der S.C. Conc. 17. Mai 1919, AAS XI/1919, 386 f.; S. *Mayer*, Neueste Kirchenrechtssammlung, I, 455 ff.).

Daß hier wirklich eine nicht widerlegbare (richtiger: nicht *direkt* widerlegbare, vgl. can. 1826) Rechtsvermutung vorliegen soll, darin kann man dem Autor wohl schwerlich folgen.

Wie bereits eingangs erwähnt, wollen diese Bemerkungen nicht im entferntesten den Anschein einer Abwertung der vorliegenden Studie erwecken. Da der Verfasser mit seiner Arbeit zu einem nicht unwesentlichen Teil juristisches

Neuland betritt, wird es niemanden wundernehmen, wenn dabei nicht alles und jedes ungeteilte Zustimmung findet. Alles in allem ist ein ausgezeichnetes Werk entstanden, zu dem man seinem Verfasser nur von Herzen gratulieren kann.

Mautern/Steiermark

Bruno Primetshofer

MAY GEORG, *Die kanonische Formpflicht beim Abschluß von Mischehen*. (69.) Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1963. Kart. DM 7.20.

Seit der Einberufung des 2. Vatikanischen Konzils ist eine heftige Diskussion um das katholische Mischehenrecht im Gang. Vor allem wird die Aufhebung der Vorschrift erstrebt, daß Mischehen nur in kanonischer Form gültig geschlossen werden können. Dazu verweist man auf Zeiten und Orte, da Mischehen auch in anderer Form eingegangen werden konnten. Dies veranlaßte den Mainzer Kirchenrechtler, die „Unterstellung des Abschlusses von Mischehen unter das kanonische Eheschließungsrecht“ einschließlich „der Geschichte der für Mischehen vorgeschriebenen bzw. geduldeten Eheschließungsform“ (2) referierend und wertend darzustellen. Nachdem auf der 2. Sitzungsperiode im Herbst 1963 ein namhafter Konzilsvater die Anerkennung der formlos geschlossenen Mischehen gefordert hat, hat diese Studie noch mehr an Aktualität gewonnen.

Der geschichtliche Teil (2–39) beginnt mit dem Eheschließungsdekret „*Tametsi*“ des Konzils von Trient, das grundsätzlich alle Getauften der kanonischen Eheschließungsform unterstellte. Zur Befreiung der Nichtkatholiken von diesem Gesetz führte die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit der Erfüllung. Die Ausnahme der Mischehen von der Formvorschrift durch die *Declaratio Benedictina*, durch *Sonderregelungen im 19. Jahrhundert* und vor allem durch die 1906 für Deutschland erlassene und drei Jahre später auch auf Ungarn ausgedehnte *Konstitution „Provida“* wurde der Kirche durch den Druck nichtkatholischer Religionsgemeinschaften, nichtkatholischer Staatsgewalt und einer den Katholiken unfreundlichen öffentlichen Meinung mehr oder minder abgerungen. Diese Ausnahme förderte das Eingehen von Mischehen und erwies sich schädlich vor allem für die Bewahrung des Glaubens der Mischegegatten und der Mischehinder. Etwa auch von Katholiken daran geknüpfte Hoffnungen erfüllten sich nicht. Durch das Dekret „*Ne temere*“, dessen Rechtssätze in den CIC aufgenommen wurden, wurden daher die Mischehen allgemein der kanonischen Eheschließungsform unterstellt.

In der *Würdigung des geltenden Rechts* (41–50) be-

tont der Verfasser, daß gemäß dem Verständnis des Ehesakramentes und der Eheschließung, das in Jahrhunderten in der Kirche gereift ist, der trauende Priester „Mitträger der heiligen Handlung“ ist (42). Außerdem schützt die jetzige Regelung den Glauben und entspricht dem Selbstverständnis der Kirche. Demgegenüber sind die *Gefahren einer Änderung* (51–65) nicht zu übersehen. Die Preisgabe der kanonischen Formpflicht ließe eine weitere Zunahme der Mischehen befürchten und würde diese noch mehr der seelsorglichen Einwirkung der Kirche entziehen. Die Anerkennung einer nichtkatholisch getrauten Mischehe würde zu dem inneren Widerspruch führen, daß eine sakramentale Ehe, die seinsmäßig Heilszeichen ist, zur unmittelbaren Glaubens- und Heilsgefährdung würde. Was wäre mit der Sakramentalität einer solchen Ehe letztlich gewonnen, wenn die sakramentale Gnadenwirkung dem gegen den Glauben Sündigenden doch versagt bliebe!

Dem Verfasser ist daher vorbehaltlos zuzustimmen, wenn er in der Herausnahme der Mischehen aus der kanonischen Formpflicht eine indirekte Preisgabe des katholischen Kirchen- und Eheverständnisses sieht und diese daher entschieden ablehnt. Viel eher hält er es dem Protestantismus angemessen, der „die Existenz mehrerer Kirchen annimmt, für das gültige Zustandekommen des Ehevertrages keine bestimmte Form vorschreibt und die kirchliche Trauung nicht für konstitutiv betrachtet“ (65), den protestantischen Partner einer Mischehe den Forderungen der katholischen Kirche nachkommen zu lassen, ohne ihm dafür Sanktionen anzudrohen.

Die Formulierungen sind manchmal ungewöhnlich scharf. Dem Verfasser darf jedoch nicht ein antiprotestantischer Affekt unterstellt werden. Er ist getrieben von der Liebe zur Kirche und der Sorge um das Heil der Menschen. Solange die Wiedervereinigung im Glauben nicht erreicht ist, wird die Kirche an dem Problem der Mischehe die Wunde der Spaltung spürbar erleben und erleiden müssen. Dem Seelsorger aber verbleibt die Aufgabe, gegenüber der immer mehr anschwellenden Flut der Mischehen und selbst gegen die öffentliche Meinung nicht nur die formalen Forderungen und Verbote der Kirche zu verkünden, sondern mehr noch deren innere Berechtigung und Notwendigkeit aufzuweisen und sie dadurch sachgerecht und überzeugend zu begründen und einsichtig zu machen. Gerade dazu will und kann das vorliegende Buch eine ausgezeichnete Hilfe sein. Dafür ist dem Verfasser zu danken, und darum ist der Schrift eine weite Verbreitung zu wünschen.

Passau

Matthäus Kaiser

PÄDAGOGIK

GRITSCH DOROTHEA, *Lebensgeheimnisse*. Gespräche mit Kindern und Jugendlichen. Versuch einer Sexualpädagogik für Eltern und Erzieher. 2. Auflage. (104.) Fahrman-Verlag, Wien 1962. Kart. S 28.–.

Die geschlechtliche Belehrung, die in diesem Büchlein in klärender Einführung und vielen praktischen Beispielen geboten wird, wendet sich an die Eltern, um ihnen die Aufgabe der geschlechtlichen Erziehung ihrer Kinder zu er-